

Informationen zur Wohngelderhöhung zum 01. Januar 2021

Die zum 01. Januar 2021 in Kraft getretene Wohngelderhöhung ist Teil des von der Bundesregierung im Oktober 2019 beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030. Dieses sieht eine CO₂-Bepreisung im Gebäudebereich vor. Dadurch bedingte höhere Heizkosten sollen mittels der Wohngelderhöhung bei Haushalten mit niedrigem Einkommen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Wohngeldberechnung seit dem 01. Januar 2021 ein Zuschlag auf die Miete/Belastung berücksichtigt (siehe der geänderte § 11 Abs. 1 WoGG). Dieser Zuschlag wird im Wohngeldgesetz in § 12 Abs. 6 als Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten ausgewiesen. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40
2	18,60
3	22,20
4	25,80
5	29,40
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	3,60

Bei allen Haushalten, die zum 1. Januar 2021 bereits Wohngeld beziehen, erfolgt die Erhöhung des Wohngeldes automatisch. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Die allermeisten dieser Haushalte erhalten bereits im Januar 2021 einen neuen Bewilligungsbescheid, der die Wohngelderhöhung berücksichtigt.